

Statuten des Malermeisterverbandes Basel-Stadt

vom 19. April 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer	Seite 2
II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	Seite 3
III. Finanzen	Seite 5
IV. Organisation.....	Seite 6
V. Schlussbestimmungen.....	Seite 10

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer

Name, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter dem Namen „Malermeisterverband Basel-Stadt“, nachstehend Verband genannt, besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Zweckbestimmungen

Art. 2

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Firmen des Malergewerbes im Kanton Basel-Stadt zur Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen für ein bewusstes Unternehmertum. Der Verband befasst sich insbesondere:

- a) mit der Erhaltung und Förderung eines freien, selbständigen Malergewerbes und seines Ansehens in der Öffentlichkeit;
- b) mit der Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und Institutionen;
- c) Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen im Auftrag des Kantons;
- d) mit der Förderung des Aus- und Weiterbildungswesens;
- e) Sozialpartnerschaftliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse;
- f) mit der Pflege der Kollegialität und des Gemeinsinns zum loyalen Verhalten untereinander;
- g) mit der Durchführung von Gemeinschaftswerbung und Aktionen im Sinne von Buchstabe a) dieses Artikels.

Die Durchführung der Verbandsaufgaben kann durch Erlass besonderer Reglemente bestimmt werden. Diese sind in einer Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschliessen.

Zielsetzung

Art. 3

Der Vorstand gibt anlässlich einer ordentlichen Generalversammlung seine konkreten Zielsetzungen für die laufende Amtsperiode im Rahmen der Zweckbestimmungen bekannt.

Zugehörigkeit

Art. 4

Der Verband ist dem Gewerbeverband Basel-Stadt angeschlossen.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitgliedschaftsarten

Art. 5

- a) Aktivmitglieder
- b) Einzelmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder

Art. 5.1

können Firmen nach schweizerischem Recht werden, die den selbstständigen Erwerb aus einem Malerberufszweig bezwecken und ihren Firmensitz im Kanton Basel-Stadt haben - Voraussetzung für eine Aufnahme als Aktivmitglied ist:

- a) Eine einjährige Tätigkeit ab Neugründung sofern der bzw. die Inhaber/in über einen Abschluss als eidg. Dipl. Malermeister/in, eidg. Dipl. Vorarbeiter/in oder eidg. Dipl. Baustellenleiter/in (Maler/in) vorweisen können.
- b) Eine dreijährige Selbstständigkeit ab Neugründung mit eidg. Fähigkeitsausweis als Maler/in vorweisen kann.

Ausländische Fähigkeitsausweise werden durch den Vorstand je Fall auf die Vergleichbarkeit, Gültigkeit und Richtigkeit hin geprüft.

Einzelmitglieder

Art. 5.2

können werden,

- a) Familienmitglieder von natürlichen Personen sowie leitende Mitarbeitende von juristischen Personen
- a) Alle nicht mehr Selbstständigerwerbenden und ehemaligen Malermeister/innen, sofern sie noch nicht zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
- b) Berufsschullehrer/innen sowie andere Personen, die aus beruflichen Gründen eng mit dem Malergewerbe verbunden sind;
- c) Sympathisierende

Art 5.3

Freimitglieder

Natürliche Personen können zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art 5.4

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Malermeisterverband Basel-Stadt besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Begründete Ausnahmen dieser Kriterien können vom Vorstand beschlossen werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 6

- a) Die Beitrittsgesuche sind schriftlich an das Präsidium oder die Geschäftsstelle zu richten.
- b) Die Prüfung der Aufnahmekriterien erfolgt durch den Vorstand.
- c) Die Mitgliedschaftsanträge werden der Generalversammlung mit einer Empfehlung des Vorstandes zum Entscheid vorgelegt.
- d) Der Entscheid der Generalversammlung ist abschliessend und es besteht kein weiteres Rekursrecht.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und dem Verband mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist. Die finanziellen Verbindlichkeiten seitens des Mitgliedes müssen erfüllt werden.
- b) durch Erlöschen der Mitgliedfirma
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand, falls das Mitglied gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse verstösst, finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt oder in anderer Weise der Interessen des Verbandes entgegenwirkt. Dem Mitglied steht ein Rekursrecht an der Generalversammlung zu. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen seit der Mitteilung des ablehnenden Vorstands-Entscheidunges der Geschäftsstelle zuhanden der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.
- d) Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Verbandsvermögen.

Rechte- und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

Jedes Mitglied hat Anrecht darauf,

- a) bei der Vertretung der Gesamtinteressen angehört zu werden;
- b) Anträge an den Vorstand oder die Generalversammlung einzureichen;
- c) Aktivmitglieder haben Anrecht auf Stimmabgabe an den Versammlungen;

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Malergewerbes zu wahren und den Verband in seiner Tätigkeit zu unterstützen;

- a) die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse einzuhalten;
- b) den finanziellen Verpflichtungen gegen über dem Verband fristgerecht nachzukommen;
- c) den Gesamtarbeitsvertrag einzuhalten, sofern es diesem unterstellt ist.

Alle Mitglieder haben ein Antragsrecht und können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen. Frei-, Ehren und Einzelmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Beiträge

Art. 9

Die Aktivmitglieder bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Eintrittsgebühren wie auch Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Mitgliederbeiträge sind pro rata temporis geschuldet.

Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Einzelmitglieder bezahlen einen jährlichen Pauschalbetrag.

Finanzen

Art. 10

Art. 10.1

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen; die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Die dispositive Bestimmung von Art. 71 Abs. 2 ZBG wird wegbedungen.

Einnahmen

Art 10.2

Der Verband finanziert sich durch

- a) Eintrittsgebühren
- b) Jahresbeiträge
- c) Kapitalerträge
- d) Ausbildungsbeiträge
- e) Verschiedene Erträge

Verbandsorgane

Art. 11

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle;
- e) Kommissionen.

Generalversammlung

Art. 12

Art. 12.1 - Organisation

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und findet in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 21 Tage vor der Versammlung.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen 10 Tage vor dem Termin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Erledigung aller den Verband betreffenden Fragen, sofern Statuten und Gesetz nichts anderes bestimmen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten, so oft dies die vorliegenden Geschäfte erfordern oder sofern 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung mit schriftlich begründetem Antrag und mit genau umschriebenen Traktanden verlangt.

Zuständigkeit

Art. 12.2

- a) Genehmigung des Jahres- und Revisorenberichtes sowie Entgegennahme der Zielsetzung für die Verbandspolitik;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- d) Aufnahme von Aktivmitgliedern sowie Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
- e) Festsetzung der Eintrittsgebühr, des Jahresbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Behandlung und Beschlussfassung über zu erlassende Reglemente, Verbandsbeschlüsse usw.;
- g) Erteilung finanzieller Kompetenzen an den Vorstand;
- h) Beschlussfassung über Mitgliedschaftsanträge und -ausschlüsse;
- i) Beschlussfassung über Statutenrevisionen;
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes.

Beschlussfassung

Art 12.3

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es können nur Beschlüsse über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Grundsätzlich fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen wobei Enthaltungen als „Nein-Stimmen“ gelten.

Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmen gefasst werden:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Statutenrevisionen

Bei Wahlen ist ebenfalls das absolute Mehr der anwesenden Stimmen entscheidend.

Vorstand

Art. 13

Art. 13.1

Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar:

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin;
- b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin;
- c) und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.

Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder richtet sich nach den speziellen Aufgaben des Vorstandes.

Ein Vorstandsmitglied muss zwingend während seiner gesamten Amtsdauer bei einem Aktivmitglied beschäftigt bzw. Einzelmitglied sein (siehe Art. 5). Sind diese Voraussetzungen während der Amtszeit nicht mehr gegeben, erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand.

Der gesamte Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zuständigkeit

Art. 13.2

Der Vorstand leitet den Verband. Er fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder die Statuten des Verbandes der Generalversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere ist er für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Leitung des Verbandes und seine Vertretung gegen aussen;
- b) Festlegung der Organisation des Verbandes;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- d) Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Zeichnungsberechtigung

Art. 13.4

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes führen sämtliche Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsstelle kollektiv zu zweien.

Entschädigung

Art. 13.5

Der Präsident/die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder mit ständigen Aufgaben beziehen für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung. Diese wird durch die Generalversammlung im Budget gesamthaft genehmigt.

Geschäftsstelle

Art. 14

Zur Erledigung der Sekretariatsarbeiten unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, die normalerweise durch den Gewerbeverbandes Basel-Stadt besorgt wird. Die mit der Führung der Geschäftsstelle beauftragte Person nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie kann durch den Vorstand mit der Kassaführung beauftragt werden.

Revisionsstelle

Art. 15

- a) Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.
- b) Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
- c) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Vermögenswerte und legt der Generalversammlung über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht vor.

Kommissionen

Art. 16

Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Kommissionen ernennen. Deren Auftrag und die Befugnisse sind durch den Vorstand zu formulieren.

Streitigkeiten

Art. 17

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, mit Ausnahme der ordentlichen Mitgliederbeiträge, insbesondere über:

- a) die Mitgliedschaft, die Auslegung und Handhabung der Statuten, Reglemente und Verbandsbeschlüsse,
- b) die Verletzung von statutarischen, reglementarischen oder vertraglichen Bestimmungen und von statutengemäss verbindlichen Verbandsbeschlüssen,

werden unter Vorbehalt der Gesetzgebung durch das Zivilgericht Basel-Stadt entschieden.

Auflösung des Verbandes

Art. 18

Über die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Generalversammlung gültig beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, erfolgt die Liquidation des Verbandsvermögens und der Liegenschaft durch einen von der Generalversammlung gewählten Sachverwalter.

Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens nach Durchführung der Liquidation entscheidet die letzte Generalversammlung. Diese ist ebenfalls nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Haftung

Art. 19

- a) Für Verbindlichkeiten des Malermeisterverbandes Basel-Stadt haftet nur das Verbandsvermögen.

- b) Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Inkraftsetzung

Art. 20

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. April 2024 genehmigt worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. Mai 2011.

Basel, 19. April 2024

Malermeisterverband Basel-Stadt

Der Präsident:



Philipp Henz

Der Vizepräsident:



Thomas Schori